

RS Vwgh 1988/10/28 85/18/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1988

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita

StVO 1960 §4 Abs5

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0081 E 25. Juni 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Anhaltepflcht und Meldepflicht ist in objektiver Hinsicht der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen vom Eintritt eines derartigen Schadens. Der Tatbestand ist daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 14.1.1983, 82/02/0185).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180136.X02

Im RIS seit

24.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>